Kreis Mettmann
Der Landrat

☐ **Beschluss**

☐ **Wahl**

☒ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 50/021/2007

öffentlich

Fachbereich: Sozialamt Bearbeiter/in: Birgit Jommersbach	Datum: 04.04.2007 Az.: 50-101

Beratungsfolge	**Termine**	**Art der Entscheidung**
Sozialausschuss	03.05.2007	Kenntnisnahme

Mietrechtsberatung durch den Mieterverein

Finanzielle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Kreis Mettmann
Der Landrat

Fachbereich: Sozialamt	Datum: 04.04.2007
Bearbeiter/in: Birgit Jommersbach	Az.: 50-101

Mietrechtsberatung durch den Mieterverein

Anlass der Vorlage:
Die SDP-Fraktion beantragte mit Schreiben vom 14.08.2006 eine Prüfung, ob und zu welchen Bedingungen eine Vereinbarung mit dem Mieterverein herbeigeführt werden kann, die in Mietrechtsangelegenheiten die Bezieher von Transferleistungen (SGB II und SGB XII) an den Mieterverein verweist.
In der Sitzung des Sozialausschusses am 04.09.2006 wurde dem vorliegenden Antrag einstimmig bei einer Enthaltung zugestimmt.

Sachverhaltsdarstellung:
Hintergrund des Antrages ist die bei der SPD-Fraktion vorliegende Information, dass sich Bezieher/innen von Transferleistungen immer wieder mit fragwürdigen und überhöhten Nebenkostenabrechnungen wie auch mit anderen Mietrechtsfragen an die ARGE bzw. die Sozialämter wenden. Zur Beantwortung dieser Frage sei jedoch nicht immer die nötige Fachkompetenz vorhanden; außerdem binde eine solche Mietrechtsberatung in der ARGE und den Sozialämtern die Zeit der Sachbearbeiter/innen.

In den örtlichen Sozialämtern gibt es eine geringe Anzahl von Fällen, auf die die oben genannten Voraussetzungen (fragwürdige und überhöhten Nebenkostenabrechnungen) zutreffen.
Nach Aussage der ARGE ME-aktiv sind die Abrechnungen im Allgemeinen klar und führen normalerweise nicht zu zeitintensivem bzw. nicht zu leistendem Klärungsbedarf.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Abrechnungen der großen Wohnungsanbieter in der Regel keine Probleme bereiten.

In den Einzelfällen, in denen Klärungsbedarf besteht, der nicht (in einem angemessenen zeitlichen Rahmen) mit der verwaltungseigenen Fachkompetenz zu lösen ist, werden die Leistungsberechtigten zunächst an die Rechtsantragsstelle bei den Amtsgerichten verwiesen. Diese stellen kostenlos einen sog. „Beratungshilfeschein“ aus, mit dem eine Beratung bei einem Rechtsanwalt auch bei Rechtsstreitigkeiten möglich ist.

Soweit dies nicht ausreichend erscheint, wird in Einzelfällen ein Beratungsschein für eine Mitrechtsberatung bei einem Mieterverein ausgestellt und die entstehenden Kosten übernommen.

Diese bereits in der Vergangenheit durchgeführte Verfahrensweise ist jetzt auch Bestandteil der neu erarbeiteten Arbeitsanweisung „Übernahme von Unterkunftskosten gemäß § 29 SGB XII“ und gilt gem. § 3 Abs.3 ARGE-Vertrag auch für die ARGE ME-aktiv.